



GEMEINDE ELBIGENALP

News LETTER

August 2017

1. Elektro- Elektronik- u. Haushaltsschrott – Sammlung Herbst 2017

Termin: Samstag, 07. Oktober 2017

Zeit: 08.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Geierwally–Parkplatz in Elbigenalp (unterhalb der Schnitzschule)
Die Firma Eduard Wöber aus Tannheim führt diese Sammlung kostenlos durch.

Folgende Geräte können abgegeben werden:

Sämtliche Elektrogeräte klein und groß, sämtlicher Haushaltsschrott (Eisen und Eisenteile aller Art)

Sämtlicher Elektronikschrott wie z.B. Kühlgeräte, Bildschirme,...

2. Sperrmüllsammlung - Herbst 2017

Die Sperrmüllsammlung findet ebenfalls am

Termin: Samstag, 07. Oktober 2017

Zeit: 08.00 bis 12.00 Uhr

Ort: am Geierwally – Parkplatz (unter der Schnitzschule) statt.

Zum Sperrmüll gehören alle brennbaren Gegenstände wie z.B. Holz, Möbel usw.
Die Sperrmüllsammlung führt heuer ebenfalls die Fa. Wöber aus Tannheim durch.
Der Sperrmüll kostet pro m³ € 35,--- incl. MWSt.

Bitte Elektro- Elektronik- und Haushaltsschrott getrennt von Sperrmüll abgeben!

Auch Autoreifen können gegen Gebühr (je Autoreifen mit Felgen € 3,50, ohne € 2,50 + MWSt.) abgegeben werden.

3. Problemstoffsammlung - Herbst 2017

Termin: Mittwoch, 06. September 2017

Zeit: 14.00 bis 15.00 Uhr

Ort: vor dem Wertstoffhof (Parkplatz hinter dem Gemeindehaus)

Zum Problemstoff gehören:

Altöle, Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Wasch- und Reinigungsmittelabf., Lösungsmittel, Altlacke, Altfarben, Säuren, Laugen, Speiseöle-/fette, Bleiakkumulatoren, Autobatterien, Konsumbatterien, Leuchtstoffröhren, ölhaltige Abfälle und Druckgaspäckungen

Nicht mehr zum Problemstoff gehören: Elektronikschrott u. Elektrogeräte!!

4. Zivilschutz – Probealarm:

Der Probealarm findet in ganz Österreich am
Samstag, den 07. Oktober 2017
zwischen 12:00 und 13:00 Uhr statt.

Bitte wenden!!



5. Heizkostenzuschuss 2017/2018

Das Amt der Tiroler Landesregierung führt auch im Jahr 2017/18 eine Brennstoffaktion durch. Der einmalige Zuschuss wurde in der Höhe von € 225,-- pro Haushalt festgesetzt.

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2017 bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde anzusuchen.

Antrags- bzw. zuschussberechtigter Personenkreis:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol
- PensionistInnen mit Bezug der geltenden Ausgleichszulage/Ergänzungszulage
- BezieherInnen von Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Übergangsgeld nach Altersteilzeit
- BezieherInnen von Krankengeld
- BezieherInnen von Rehabilitationsgeld
- BezieherInnen von Pflegekarenzgeld
- AlleinerzieherInnen mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein laufende Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung beziehen, welche die Übernahme der Heizkosten als Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung enthält
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 870,00 pro Monat für allein stehende Personen
- € 1.320,00 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- € 215,00 pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. und
€ 135,00 für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 480,00 pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 320,00 pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Um zahlreiche Teilnahme an allen Aktionen ersucht

Genauere Informationen finden Sie im Gemeindeamt Elbigenalp oder auf www.tirol.gv.at.

Für PensionistenInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, wohnhaft außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck, denen im vergangenen Jahr der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes bewilligt wurde, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. Für diesen Personenkreis stellt die Verwaltung des Landes der zuständigen Gemeinde eine entsprechende Personenliste zur Verfügung. Die Gemeinden haben die Richtigkeit der Angaben und die Anspruchsberechtigung für den Heizkostenzuschuss hinsichtlich der in der Liste angeführten Personen entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie zu prüfen und die Liste mit der entsprechenden Bestätigung dem Land zu retournieren.

Der Bürgermeister

Gerber Markus
6652 Elbigenalp

